

Übersicht zum BWahlG 2020

AKTUALISIERUNG
ÖFFENTLICHES RECHT

Liebe Leserinnen und Leser der RA,

der Deutsche Bundestag hat am 8.10.2020 das 25. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) beschlossen, das am 6.11.2020 auch vom Bundesrat gebilligt wurde. Das Gesetz ist am 19.11.2020 in Kraft getreten. Es beruht auf einem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD (BT-Drs. 19/22504).

Ziel des Gesetzes ist es, die durch das aktuelle Wahlrecht verursachte Erhöhung der Sitzzahl im Deutschen Bundestag zu vermindern. Um diesen Zweck zu erreichen, hat der Gesetzgeber die folgenden examensrelevanten Neuregelungen erlassen:

- Ab 1.1.2024 wird die Anzahl der Wahlkreise von 299 auf 280 reduziert, § 1 I 2 BWahlG. Dadurch ist es wahrscheinlicher, dass zukünftig ein höherer Anteil der Wahlkreismandate von den Listenmandaten abgerechnet werden kann und somit weniger Überhangmandate anfallen, die ausgeglichen werden müssen (BT-Drs. 19/22504, S. 8).
- Entstehen trotzdem Überhangmandate, findet ein Ausgleich zugunsten der anderen Parteien erst ab dem 4. Überhangmandat statt, § 6 V 4, VI 4 BWahlG. Dies begrenzt die Erhöhung der Sitzzahl im Bundestag, weil es weniger Ausgleichsmandate gibt.
- Wahlkreismandate, die eine Partei in einem Bundesland gewonnen hat, können mit Listenmandaten der gleichen Partei in anderen Bundesländern verrechnet werden, § 6 V 2, VI 2 BWahlG (BT-Drs. 19/22504, S. 7, 8). Auch dies dient dazu, eine Erhöhung der Gesamtzahl der Sitze im Bundestag zu begrenzen. Allerdings ist die Hälfte der Listenmandate garantiert, damit eine Landesliste bei der parteiinternen Verteilung der gewonnenen Sitze nicht komplett leer ausgeht (BT-Drs. 19/22504, S. 8).
- Nach § 48 I 2 BWahlG ist ein sog. Nachrücken in den Überhang nicht möglich. D.h. hat eine Partei in einem Bundesland nicht ausgeglichene Überhangmandate (max. 3, s.o.) und scheidet ein Abgeordneter aus diesem Bundesland aus dem Bundestag aus, wird der frei werdende Sitz solange nicht aus der Landesliste nachbesetzt, bis die max. 3 Überhangmandate vollständig abgeschmolzen sind (BT-Drs. 19/22504, S. 9).

Falls sich Fragen zu den Neuregelungen ergeben sollten, stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jura Intensiv
Dr. Dirk Kues
(Fachbereichsleiter Öffentliches Recht)

Weitere Gesetzesänderungen finden Sie
auf unserer Homepage!

verlag.jura-intensiv.de

